

## Stadt Ravensburg

Abarbeitung der Umweltbelange  
zum Bebauungsplan "Karmeliterstraße  
53, 55, 59 und 61"

## Entwurf

Fassung 14.11.2024  
Sieber Consult GmbH  
[www.sieberconsult.eu](http://www.sieberconsult.eu)



## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Einleitung 4
3	Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), Konzept zur Grünordnung 7

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- 1.5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)
- 1.6 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- 1.7 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg** (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44)

**2.1 Beschreibung der Planung****2.1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes**

2.1.1.1 Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Ravensburger Weststadt. Die "Karmeliterstraße" stellt die nördliche Begrenzung des Geltungsbereiches dar. Im Plangebiet selbst besteht bereits Wohnraum- sowie Gewerbenutzung. In der Umgebung sind verschiedene Wohnnutzungen und -formen aus unterschiedlichen Jahren vorzufinden, sowohl Einzel-, Reihen-, Mehrfamilien- und Doppelhäuser wie auch ein Hochhaus prägen das Bild der Weststadt.

**2.1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes "Karmeliterstraße 53, 55, 59 und 61"**

2.1.2.1 Durch den Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet im nördlichen Teil der Ravensburger Weststadt ausgewiesen.

2.1.2.2 Das übergeordnete Ziel des Bebauungsplanes ist die Ermöglichung einer maßvollen Nachverdichtung im Sinne der "doppelten Innenentwicklung", welche vor allem durch den Bau in die Höhe erreicht werden soll. Durch die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes wird zusätzlich die Ansiedlung eines Geschäftes wie einer Bäckerei oder eines Cafés ermöglicht

2.1.2.3 Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes sind:

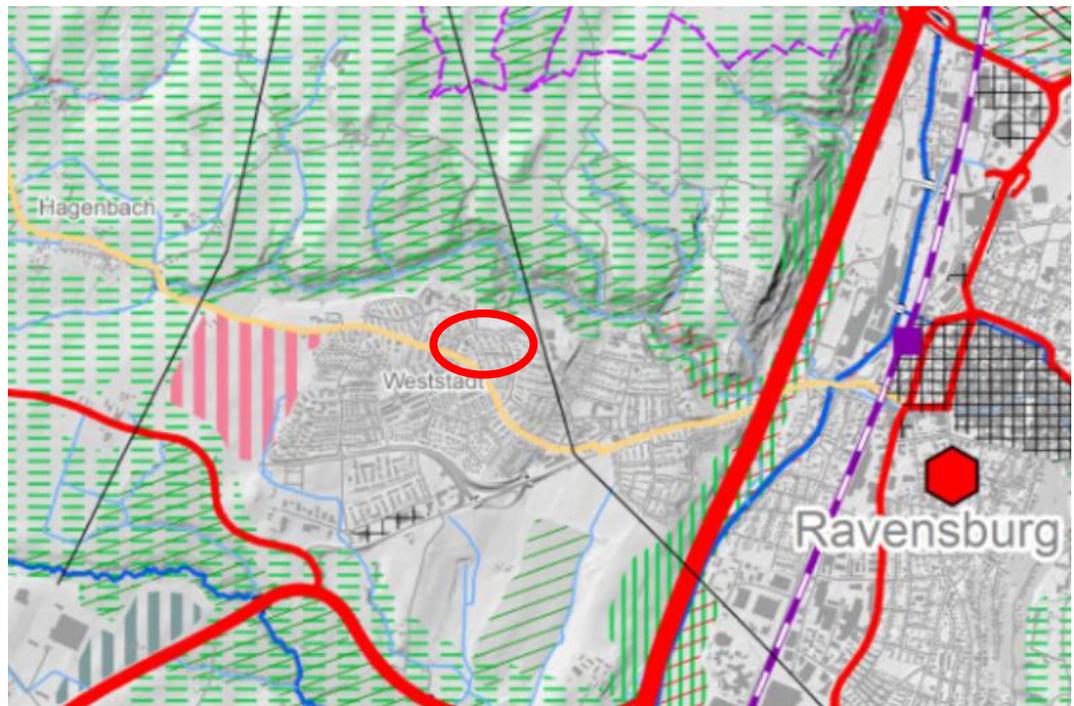
- die überbaubaren Grundstücksflächen
- die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für Hauptgebäude (max. Überschreitung bis 0,6 mit Nebengebäuden und Zufahrten etc.) und Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,25
- die maximale Gebäudehöhe (GH) von 513,6 m ü. NHN bzw. Wandhöhe (WH) von 507,7 m ü. NHN im südlichen und östlichen Bereich sowie die GH von 514,3 m ü. NHN und die WH von 508,4 m ü. NHN im westlichen Bereich
- die Dachformen von Sattel- und Walmdach mit Neigungen von 28°-40° sowie Flachdach mit Neigungen von 0°-5°
- die offene Bauweise
- Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen.

2.1.2.4 Der Geltungsbereich beträgt insgesamt etwa 0,47 ha, wovon der größte Teil auf das Allgemeine Wohngebiet fällt (ca. 0,46 ha). Die übrigen 0,01 ha sind als öffentliche Verkehrsfläche (Teil der Karmeliterstraße) ausgewiesen.

## 2.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen

### 2.2.1 Regionalplan

#### 2.2.1.1



Ausschnitt aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

- 2.2.1.2 Nach der Raumnutzungskarte (Blatt Süd) des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (rechtskräftig seit 24.11.2023) sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. regionale Grünzüge, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Die Planung steht auch in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes.

## 2.2.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

### 2.2.2.1



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

2.2.2.2 Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des GVV Mittleres Schussental (rechtswirksam seit 01.04.1995) als "Wohnbaufläche" dargestellt und stimmt somit den Festsetzungen des Bebauungsplanes überein. Ein Landschaftsplan liegt für den Geltungsbereich nicht vor.

## 2.2.3 Schutz- und Vorranggebiete

### 2.2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Entlang des im nördlich an die Weststadt angrenzenden Waldes verlaufenden "Schwalbenbaches" befindet sich in ca. 250m Entfernung zum Geltungsbereich ein FFH-Gebiet ("Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute", Nr. 8223-311). Es besteht aufgrund der zentralen Lage und der dazwischenliegenden Bebauung kein funktioneller Zusammenhang zum Plangebiet, weshalb eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.

### 2.2.3.2 Geschützte Biotope

Das nächste gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop liegt etwa 100 m nördlich des Plangebietes im Bereich des Waldes ("Hölltobel bei Ravensburg", Nr. 2-8223-436-2430). Aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Bebauung ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu rechnen.

### 2.2.3.3 Landesweiter Biotopverbund

Die nächstgelegene Kernfläche bzw. der nächstgelegene Kernraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte stellen eine 170 m nordöstlich des Plangebietes gelegene Streuobstwiese und ein Teil des angrenzenden Waldgebietes dar. Die Funktion der Flächen wird durch die Planung aufgrund der Entfernung und des fehlenden Zusammenhanges nicht beeinträchtigt.

### 3

## **Abarbeitung der Umweltbelange (§1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), Konzept zur Grünordnung**

---

### **3.1 Umweltprüfung und Abarbeitung der Eingriffsregelung bei beschleunigtem Verfahren gem. §13a BauGB**

#### **3.1.1 Umweltprüfung**

3.1.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Aufstellung des Bebauungsplanes "Karmeliterstraße 53, 55, 59 und 61" im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. §13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

#### **3.1.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung**

3.1.2.1 Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplanes "Karmeliterstraße 53, 55, 59 und 61" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des §1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. §13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich.

### **3.2 Abarbeitung der Umweltbelange (§1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**

#### **3.2.1 Bestandsaufnahme**

3.2.1.1 Das Plangebiet liegt im Norden der Weststadt von Ravensburg und hat eine Größe von ca. 0,47 ha. Es ist bereits bebaut mit einem leerstehenden eingeschossigem Mix-Markt, einem Garagenhof, einem Trafohäuschen, einer Wärmezentrale sowie einem mehrgeschossigen Mehrfamilienhaus. Erschlossen wird das Plangebiet durch die nordwestlich und nördlich angrenzende "Karmeliterstraße". Im Osten, Süden und Westen sowie nordwestlich der Straße schließt weitere mehrgeschossige Wohnbebauung an. Dem nördlichen Teil des Plangebietes liegt ein Spielplatz gegenüber. Daran anschließend befindet sich zudem ein Fußballplatz. Circa 70 m nördlich des Geltungsbereiches, an den Ortsrand der Weststadt angrenzend, beginnt das Waldstück "Karmeliterholz".

3.2.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt; Biotopverbund (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Beim Plangebiet handelt es sich derzeit um eine innerörtliche, von Bebauung geprägte Fläche. Es befinden sich zudem zahlreiche Gartengehölze wie Hecken sowie kleinere und größere Bäume innerhalb des Geltungsbereiches. Das mehrgeschossige Wohngebäude ist des Weiteren von einer artenarmen Wiesenfläche (Garten) umgeben.

Um zu prüfen, ob im überplanten Bereich artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, wurde das Gebiet im Juli 2024 durch eine Biologin begangen (siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH vom 18.10.2024). Dabei fanden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Arten. Es konnten allerdings potenzielle Lebensräume für ubiquitäre Zweig- und Höhlenbrüter, Gebäudebrüter und gebäudebewohnende Fledermausarten festgestellt werden.

Flächen des landesweit berechneten Biotopverbunds sind durch die Planung nicht betroffen.

#### 3.2.1.3 Schutzgebiete/Biotope (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Das nächste gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop liegt etwa 100 m weiter nördlich im Bereich des Waldgebietes ("Hölltobel bei Ravensburg", Nr. 2-8223-436-2430). Hier befindet sich ebenfalls entlang des im Wald verlaufenden "Schwalbenbaches" ein FFH-Gebiet ("Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute", Nr. 8223-311) in circa 250 m Entfernung.

Weitere Schutzgebiete oder Biotope liegen nicht in räumlicher Nähe.

#### 3.2.1.4 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Das Plangebiet gehört geologisch betrachtet zur Hasenweiler-Formation, welche sich durch Diamikte, Schotter, Sande und Feinsedimente aus dem Eisvorstoß des Rheingletschers zur Inneren Jungendmoräne und späterem Eiszerfall auszeichnet. Durch die anthropogene Vorprägung der Fläche liegen keine aktuellen Bodendaten über das Planungsgebiet vor. In räumlicher Nähe finden sich allerdings Flächen mit Parabraunerde aus Geschiebemergel. Es ist anzunehmen, dass die beplante Fläche vor ihrer Überbauung einen ähnlichen Charakter aufgewiesen hat. Da es sich bei dem Geltungsbereich um bereits bebaute Grundstücke handelt, liegt stellenweise eine Versiegelung der Böden durch die Gebäude selbst sowie in Form von asphaltierter Hoffläche, Stellplätzen und Zufahrten sowie Zuwegungen vor. Die restlichen Flächen sind unversiegelt, aber anthropogen überprägt (Garten, kleine Grünflächen, Hecken). Auf Grund der Vorbelastung können die vorkommenden Böden ihre Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe nur noch stark eingeschränkt erfüllen.

#### 3.2.1.5 Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend. Das nächstgelegene Gewässer ist der ca. 250 bis 400 m entfernte "Schwalbenbach". Aufgrund der Distanz ist nicht mit Überschwemmungen im Plangebiet zu rechnen. Das Plangebiet befindet sich in weitgehend ebener Geländelage, weshalb des Weiteren nicht mit Überflutungsproblemen z.B. durch Hangwasser zu rechnen ist. Im Bereich der bestehenden Bebauung fallen derzeit Abwässer an, welche über das Mischsystem (Kanalisation) abgeleitet werden. In den unversiegelten Bereichen versickert das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone. In den versiegelten Bereichen ist eine Versickerung bereits nicht mehr möglich.

3.2.1.6 Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um eine bereits bebaute Fläche, auf der sich in den unbebauten und unversiegelten Bereichen (Garten, kleine Grünflächen) sehr kleinflächig in geringem Umfang Kaltluft bilden kann. Durch die überwiegende Versiegelung wird die Wärmeabstrahlung begünstigt, die Verdunstung ist eingeschränkt. Die dadurch verursachte thermische Belastung bedingt ein ungünstigeres Kleinklima. Die Gehölze im Plangebiet tragen in geringem Umfang zur Frischluftbildung bei. Insgesamt betrachtet kommt der Fläche keine besondere kleinklimatische Bedeutung zu.

3.2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Ravensburg liegt naturräumlich betrachtet im "Bodenseebecken" des "Voralpinen Hügel- und Moorlands". Das Plangebiet selbst liegt innerhalb des bebauten Bereiches der Weststadt Ravensburgs und weist eine ebene Geländelage auf. Aufgrund der innerörtlichen Lage sowie der derzeitigen Nutzung der Fläche ist weder ein besonderer Erholungswert noch eine Bedeutung für das Ortsbild gegeben. Auch aufgrund fehlender Verbindungen zur freien Landschaft, weist das Plangebiet keine Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

### **3.2.2 Auswirkungen der Planung**

3.2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt; Biotopverbund (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Das Plangebiet ist durch die bestehende Bebauung und Versiegelung bereits deutlich vorbelastet. Laut artenschutzrechtlichem Kurzbericht (s. siehe artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH vom 18.10.2024) eignen sich die bestehenden Gehölze sowie die großen Bestandsgebäude zum Teil für Vögel und Fledermäuse. Es wird als ausreichend angesehen auf Baugenehmigungsebene die Gehölze und Gebäude eingehender auf diese beiden Artengruppen zu prüfen. Dabei ist eine Kontrolle der zu rodenden Gehölze erforderlich. Die Gebäude sind bzgl. Gebäudebrüter und Fledermäuse (ggf. Ausflugskontrolle) zu untersuchen, um abschließend artenschutzrechtliche Belange zu bewerten. Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gehölzfällungen außerhalb der Schutzzeiten von Vögeln und Fledermäusen, im Zeitraum zwischen Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Da es sich im Bestand um eine aus naturschutzfachlicher Sicht wenig hochwertige Fläche mit deutlichen Störeinflüssen durch die umliegenden Straßen und Gebäude handelt, ist der Eingriff für das Schutzgut als gering einzustufen. Bei Betrachtung aller grünordnerischen Maßnahmen kann das Schutzgut mittelfristig gegenüber dem Bestand sogar eine Aufwertung erfahren.

#### 3.2.2.2 Schutzgebiete/Biotope (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Aufgrund der Entfernung, die zu dem o.g. Biotop und dem FFH-Gebiet besteht und weil wegen der dazwischen liegenden Bebauung keine funktionalen Beziehungen anzunehmen sind, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die umliegenden Biotope und das FFH-Gebiet zu rechnen.

#### 3.2.2.3 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Der Geltungsbereich ist bereits mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Weststadt Mittelösch II" überplant und bebaut. Eine Zerstörung des natürlichen Bodengefüges ist auszuschließen, da das Plangebiet bereits anthropogen überprägt ist und eine deutliche Vorbelastung durch die bestehende Bebauung und Versiegelung existiert. Durch die Planung sind nur geringe nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut zu erwarten. Landwirtschaftliche Ertragsflächen werden nicht in Anspruch genommen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind unter Berücksichtigung geltender Auflagen und der bereits bestehenden Vorbelastungen insgesamt als gering einzustufen.

#### 3.2.2.4 Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Da das Plangebiet bereits bebaut ist und Versiegelungen bestehen, sind keine spürbaren Änderungen auf den lokalen Wasserhaushalt zu erwarten. Zudem werden die Auswirkungen der Planung durch die Festsetzungen zur Dachbegrünung und Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten weitestgehend minimiert. Gewässer kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Das Abwasser wird auch weiterhin dem Mischsystem zugeführt, da keine Trennentwässerung möglich ist. Insgesamt ist der Eingriff auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.

#### 3.2.2.5 Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Durch die eventuelle Rodung bestehender Gehölze entfällt deren Luft filternde und Temperatur regulierende Wirkung. Dies wird allerdings durch die Neupflanzungen von Gehölzen (Pflanzgebot von Bäumen und Sträucher) weitgehend kompensiert. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch die Bebauung und Versiegelung und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen, Dachbegrünung) sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima als gering anzusehen.

#### 3.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Durch die innerörtliche Lage des Plangebietes und die bereits bestehende Bebauung wirkt sich die Planung unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften nicht negativ auf das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit des Umfeldes aus. Durch die entsprechenden Festsetzungen (max. Gebäude- und Wandhöhe, Gehölzpflanzungen, Dachbegrünung) wird sichergestellt, dass die Auswirkungen auf die benachbarten Anlieger begrenzt bleiben und sich die neu hinzukommende Bebauung gut in die gewachsene dörfliche Struktur einfügt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden zusammenfassend als gering eingestuft.

### **3.2.3 Konzept zur Grünordnung**

- 3.2.3.1 Das Konzept zur Grünordnung berücksichtigt den Bestand und die Auswirkungen der Planung wie folgt:
- 3.2.3.2 Durch die Festsetzungen, dass pro 750 m<sup>2</sup> angefangener privater Grundstücksfläche (> 150 m<sup>2</sup>) mindestens 1 Laubbaum sowie 3 Sträucher und pro fünf private Stellplätze ebenfalls 1 Laubbaum zu pflanzen sind, wird eine ausreichende Durchgrünung des Baugebietes gewährleistet.
- 3.2.3.3 Für Flachdächer von Gebäuden, Garagen und Carports ist eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Des Weiteren sind aus dem Boden ragende Tiefgaragen und unterirdische Bauteile ebenso dauerhaft zu begrünen. Das dient zum einen dem Regenwasserrückhalt und minimiert Niederschlagsabflussspitzen. Zum anderen verbessert sich das Kleinklima durch die Evaporations- und Transpirationsleistungen der Pflanzen; Staub und Luftschadstoffe werden gefiltert und gebunden. Darüber hinaus bietet ein begrüntes Dach auch Lebensraum für Pflanzen und Tiere und kann daher neben dem Beitrag zum Klimaschutz auch als Ersatzbiotop für im Zuge der Planung verloren gehendes Grün dienen.
- 3.2.3.4 Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze, Zufahrten u.a. untergeordnete Wege auf den privaten Baugrundstücken wird festgesetzt, um die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten und damit die Abnahme der Versickerungsleistung des Bodens durch die Versiegelung zu minimieren.
- 3.2.3.5 Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird festgesetzt, dass als Außenbeleuchtung auf öffentlichen Flächen und privaten Außenflächen nur insektendicht eingekofferte Leuchtentypen mit einer maximalen Lichtpunkthöhe von 4,50 m verwendet werden dürfen.
- 3.2.3.6 Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, sind nur reflexionsarme Photovoltaikmodule zulässig.
- 3.2.3.7 Durch das Verbot der Verwendung von glänzenden oder stark spiegelnden Materialien für Gebäudefassaden und die Reduzierung der Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit bei Glasflächen und transparenten Bauteilen über 3 m<sup>2</sup> beugt Vogelschlag vor.
- 3.2.3.8 Die Höhen der Gebäude werden so festgesetzt, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden können.
- 3.2.3.9 Darüber hinaus sind die im artenschutzrechtlichen Kurzbericht vom 18.10.2024 (Sieber Consult GmbH) getroffenen Maßnahmen einzuhalten, um keine Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszulösen.

### **3.2.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (Nr. 3d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):**

#### 3.2.4.1 Allgemeine Quellen:

- Fachgesetze siehe Abschnitt 1 "Rechtsgrundlagen"
- Regionalplan der Region Bodensee-Oberschwaben
- Umweltdaten und -Karten Online (UDO): Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- Online-Kartendienst zu Fachanwendungen und Fachthemen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (u.a. zu Bergbau, Geologie, Hydrogeologie und Boden)

#### 3.2.4.2 Verwendete projektspezifische Daten und Information:

- Bebauungsplan "Karmeliterstraße 53, 55, 59 und 61" in der Fassung vom 18.11.2024 (Stadt Ravensburg)
- Flächennutzungsplan des GVV Mittleres Schussental
- Luftbilder (Google, Stadt Ravensburg)
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht zum Bebauungsplan "Karmeliterstraße 53, 55, 59 und 61" der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 18.10.2024 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Minimierungsmaßnahmen)

i.A. Annika Großhans (Landschaftsplanung und Naturschutz)